



Satzung der Gemeinde Vorra über die erforderliche Zahl von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) für Kraftfahrzeuge sowie deren Ablösemöglichkeit vom 11.05.2010

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 47 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) vom 14.08.2007 erlässt die Gemeinde Vorra folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Satzung legt die erforderliche Zahl von herzustellenden Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Gemeindegebiet von Vorra fest.
2. Sonderregelungen in Bebauungsplänen gehen dieser Satzung vor.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

1. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist für Wohngebäude (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen) wie folgt zu ermitteln:

| | |
|------------------------------------|-----------------|
| Wohnungen bis zu 80 m ² | 1,0 Stellplatz |
| Wohnungen über 80 m ² | 2,0 Stellplätze |
2. Im übrigen ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze anhand der zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen Anlage zu § 20 Garagen- und Stellplatzverordnung festzulegen (siehe Anlage zu dieser Satzung)

§ 3 Erfüllung der Stellplatzpflicht (Art. 47 Abs. 3 BayBO)

1. Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch
 - a) Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück
 - b) Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, oder
 - c) Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde Vorra (Ablösungsvertrag)

2. Die Ablösesumme beträgt einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet 2.500 € je Stellplatz.

§ 4 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 3 BayBO können Abweichungen von dieser Satzung zugelassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Satzung gilt für Bauvorhaben, die ab dem 17. Mai 2010 bei der Gemeinde Vorra eingereicht werden.

Vorra, 11. Mai 2010

Gemeinde Vorra


(Volker Herzog)
Erster Bürgermeister



Anlage

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze | hiervon in Vomhundert- sätzen für Besucher |
|-----------|---|---|---|
| 1. | Wohngebäude | | |
| 1.1 | Einfamilienhäuser | 1 Stellplatz je Wohnung | – |
| 1.2 | Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen | 1 Stellplatz je Wohnung | 10 |
| 1.3 | Gebäude mit Altenwohnungen | 0,2 Stellplätze je Wohnung | 20 |
| 1.4 | Wochenend- und Ferienhäuser | 1 Stellplatz je Wohnung | – |
| 1.5 | Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime | 1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze | 75 |
| 1.6 | Studentenwohnheime | 1 Stellplatz je 5 Betten | 10 |
| 1.7 | Schwestern-/Pflegerwohnheime | 1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze | 10 |
| 1.8 | Arbeitnehmerwohnheime | 1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze | 20 |
| 1.9 | Altenwohnheime | 1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze | 50 |
| 1.10 | Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime | 1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze | 50 |
| 1.11 | Tagespflegeeinrichtungen | 1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze | 50 |
| 1.12 | Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz | 1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze | 10 |
| 2. | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsräume allgemein | 1 Stellplatz je 40 m ² NF ¹⁾ | 20 |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.) | 1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze | 75 |
| 3. | Verkaufsstätten | | |
| 3.1 | Läden | 1 Stellplätze je 40 m ² NF (V) ²⁾ , mindestens 2 Stellplätze je Laden | 75 |